



Interkantonaler Kulturlastenausgleich; Auslegeordnung zu Art. 48a BV; Bericht der Expertengruppe und weiteres Vorgehen: Beschluss

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Mit Beschluss vom 21. Juni 2018 hat die EDK als Kulturdirektorenkonferenz das Generalsekretariat beauftragt, dem Vorstand der EDK ein Konzept vorzulegen, wie die Fragestellungen zum interkantonalen Kulturlastenausgleich gemäss Art. 48a BV unter Bezug von externer Expertise bearbeitet werden können.
- 2 Der Vorstand hat an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2018 einem Konzept zugestimmt, das ein zweiphasiges Projekt vorsieht. Demgemäss ist in einer ersten Phase ein juristisches Gutachten zu Art. 48a BV eingeholt worden. Anschliessend hat eine Expertinnen- und Expertengruppe auf der Grundlage des Gutachtens die sich stellenden Fragen diskutiert und legt nun der Plenarversammlung einen entsprechenden Bericht vor.
- 3 Die Konferenz der Kulturbeauftragten (KBK) hat das Rechtsgutachten von Prof. Bernhard Waldmann und Klara Grossenbacher, Universität Freiburg, und den Bericht der Expertengruppe an ihrer Sitzung vom 15. November 2019 beurteilt. Das Rechtsgutachten zeigt, dass grundsätzlich keine Zusammenarbeitspflicht besteht. Die Zusammenarbeit ist nur in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen Pflicht. Der Bericht zeigt, dass in der Schweiz drei Ausgleichssysteme bestehen, die grundsätzlich gut funktionieren, teils aber Lasten ungedeckt bleiben. Die interkantonalen Kulturlasten werden also zurzeit nur teilweise und regional unterschiedlich abgegolten.
- 4 Die KBK schlägt aufgrund dieser Ergebnisse vor, auf weitere Schritte auf politischer Ebene zu verzichten. Hingegen will sie den Ausbau des interkantonalen Kulturlastenausgleichs auf Fachebene weiterverfolgen. Sie beabsichtigt, in einem ersten Schritt die Ausdehnung des Status Quo anzustreben, indem weitere Kantone in die Verträge einbezogen werden. Diese pragmatische Lösung soll ermöglichen, dass ein Grossteil der Kulturlasten abgegolten werden. Im Gegensatz zu sprachregionalen Lösungen verspricht sich die KBK von diesem Vorgehen, dass es nicht zu einer «Zementierung» der Sprachregionen führt. Die Ausdehnung der bestehenden Lösungen passt am besten zu der bisherigen Praxis und somit zur Kultur der Kantone (Subsidiarität, Kantonshoheit). Sollte dieses Vorgehen nicht die gewünschte Wirkung zeigen, besteht weiterhin die Möglichkeit, flankierend bzw. ergänzend andere Massnahmen einzusetzen.
- 5 Im Rahmen der KBK-Regionalkonferenzen wird die Frage der Ausdehnung bestehender Lösungen diskutiert und insbesondere mit den Kulturbeauftragten das Gespräch gesucht, deren Kantone noch keinem Kulturlastenausgleich angeschlossen sind. Weiter prüft die KBK Möglichkeiten zur Stärkung der KBK-Empfehlungen zu Finanzierungsgesuchen für Projekte.

Die Plenarversammlung beschliesst:

- 1 Der Bericht sowie das beschriebene Vorgehen der KBK werden zur Kenntnis genommen.
- 2 Von weiteren Schritten auf politischer Ebene wird vorläufig abgesehen.
- 3 Die KBK berichtet der EDK-Plenarversammlung spätestens im März 2022 über die erzielten Fortschritte.

Bern, 25. Juni 2020

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Plenarversammlung:

sig.

Susanne Hardmeier
Generalsekretärin

Anhang:

- Rechtsgutachten «Tragweite und Instrumentarium von Art. 48a BV» von Prof. Bernhard Waldmann und Klara Grossenbacher, Universität Freiburg, Februar 2019 [\[Link\]](#)
- Bericht der Expertinnen- und Experten-Gruppe «Interkantonaler Kulturlastenausgleich: Auslegung» vom 12. September 2019 [\[Link\]](#)

Zustellung an:

- Konferenzmitglieder
- Regierungsrätin Jacqueline Fehr, Direktorin der Justiz und des Innern Kanton Zürich
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FdK)
- Konferenz der Vereinbarungskantone des interkantonalen Kulturlastenausgleichs (ILV)
- Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten (KBK)

Dieser Beschluss wird auf der Webseite der EDK publiziert.

410-5.11 fj